

Landesverband  
Sachsen e.V.



# Auswertung der Umfrage zum "Baum-ab-Gesetz"

Juli 2014



# Inhalt

Ausgangslage	4
Umfrage	5
Ergebnisse	6
Umfrage - Rücklauf	8
Umfrage - Einzelauswertung	10
Anlage 1	15
Anlage 2	16
Anlage 3	17

# Ausgangslage

Am 19. Oktober 2010 ist in Sachsen das „Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltschutzes“, gemeinhin als „Baum-ab-Gesetz“ bezeichnet, in Kraft getreten.

Im Kern werden durch die Gesetzesänderung folgende Fragen neu geregelt:

Die Möglichkeit für Kommunen, Baumschutzsatzungen auf ihren Gemeindegebieten (durch Erklärung zum „geschützten Landschaftsbestandteil“) zu erlassen, wurde wie folgt eingeschränkt:

1. Einzelne Baumarten (Pappel, Weide, Birke, Obst- und Nadelbäume) verlieren generell einen Schutzstatus.
2. Bäume unter einem Meter Stammumfang in einem Meter Höhe auf bebauten Grundstücken verlieren ebenfalls generell einen Schutzstatus
3. Bäume in Kleingärten oder an Deichanlagen dürfen nicht von Baumschutzsatzungen geschützt werden.
4. Bäume und Baumarten, die nicht unter 1., 2. oder 3. fallen, könnten zwar weiterhin unter den Schutz einer Baumschutzsatzung fallen, allerdings wurde die Genehmigungsfrist für Fällungen auf drei Wochen verkürzt. Danach darf auch ohne Vorliegen einer Genehmigung gefällt werden (sogenannte „Genehmigungsfiktion“). Es dürfen zudem keine Gebühren für das Genehmigungsverfahren mehr erhoben werden.

Wo vorher eine rechtssichere Auskunft für wenige Euro durch das zuständige Amt zu bekommen war, stehen die baumfällenden Bürgerinnen und Bürger nun häufig mit einem Bein in der Ordnungswidrigkeit, wenn sie gegen – überwiegend in der Nicht-Fachwelt unbekannte – Artenschutzbelange (bspw. Baumhöhlen) verstoßen oder auch in der Brutzeit Bäume fällen.

# Umfrage

Der BUND Sachsen e.V. hat im November 2013 die 55 größten sowie weitere 18 ausgewählte sächsische Kommunen<sup>1</sup> angeschrieben und um Auskünfte gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) in Bezug auf die Auswirkung des o. g. Gesetzes gebeten.

Folgende Fragen wurden an die Kommunen gerichtet:

1. Wie viele Genehmigungsverfahren zur Fällungen durch Gesetz oder kommunale Baum- bzw. Gehölzschutzsatzung geschützter Bäume wurden seit 2008 in Ihrem Stadt-/Gemeindegebiet pro Jahr durchgeführt? Wie viele Auflagen zu Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen wurden erteilt? Welche Baumarten, Altersgruppen und Wohnlagen sind besonders betroffen? Welche und wie viele Verstöße gegen Natur- und Artenschutzgesetze oder kommunale Baum- bzw. Gehölzschutzsatzung wurden erfasst?<sup>2</sup>
2. Liegen Ihnen sonstige Erfassungen und Informationen über die Auswirkungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vor, z.B.: Wie viele nicht mehr geschützte Gehölze wurden im Stadt-/Gemeindegebiet seit Inkrafttreten des Gesetzes schätzungsweise genehmigungsfrei gefällt? Welche/wie viele seltene und/oder geschützte Gehölze wurden aus Unkenntnis der Gesetzeslage zerstört?
3. Wie viele durch Gesetz oder kommunale Baum- bzw. Gehölzschutzsatzung geschützte Gehölze konnten seit Oktober 2010 ohne Erteilung einer Genehmigung gefällt werden, weil die dreiwöchige Bearbeitungsfrist des Antrags durch die zuständige Behörde nicht eingehalten wurde (sog. Genehmigungsfiktion)?
4. Hat Ihre Stadt/Gemeinde ausreichend Ressourcen, um die Einhaltung bestehender Schutzvorschriften zu gewährleisten?
5. Wie und mit welchen finanziellen Mitteln hat Ihre Stadt/Gemeinde die infolge des Gesetzes zur Vereinfachung des Landesumweltrechts eingetretenen Baumverluste kompensiert?
6. Wie macht sich der mit dem o.g. Gesetz beabsichtigte „Verwaltungs- und Bürokratieabbau mit mehr Bürgernähe“ in Ihrer Verwaltung bemerkbar?
7. Wie gehen, nach Ihrer Einschätzung, die Bürger Ihrer Stadt/Gemeinde mit der neu gewonnenen Freiheit zum Gehölzschnitt um? Gibt es z.B. eine erhöhte Bereitschaft zum freiwilligen Nachpflanzen?

<sup>1</sup>Anlage 1: Liste der angeschriebenen Städte und Gemeinden.

<sup>2</sup>Hierzu lag ein Antwortbogen bei, der handschriftlich ausgefüllt werden konnte. Siehe Anlage 2.

# Ergebnisse

Aus den Antworten der 72<sup>3</sup> sächsischen Städte und Gemeinden lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

1. Die Fällaktivitäten auf privatem Grund unterliegen kaum noch einer Kontrolle. Die Behörden wissen nur zu einem geringen Maße, ob und welche Bäume auf Privatgrund gefällt werden, Ersatzpflanzungen werden gar nicht (weil ohne Genehmigungsverfahren nicht angemahnt) oder in unzureichendem Maße geleistet. Die Eigenpflanzungen der Gemeinden können den Grünverlust nicht kompensieren.<sup>4</sup>
2. Es ist davon auszugehen, dass ein anhaltend hoher, mutmaßlich noch höherer als vor Inkrafttreten des Gesetzes, und dabei völlig unkontrollierter Grünverlust stattfindet. Denn der Rückgang der Fällanträge in den Jahren von 2010 auf 2011 bedeutet keineswegs, dass weniger Bäume gefällt werden.<sup>5</sup> Es ist zumindest davon auszugehen, dass die Zahl der Baumfällungen auf dem statistischen Durchschnitt der Jahre vor 2010 verbleibt. Viel wahrscheinlicher aber ist, dass die Zahl der Baumfällungen in unbekanntem Ausmaß gestiegen sind, weil es eben nicht mehr notwendig ist, vorab ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Zumindest lassen die vorliegenden Zahlen keinerlei Rückschlüsse über die tatsächlichen Baumfällungen zu. Die Hinweise vieler Behörden lassen darauf schließen, dass die Zahl der Baumfällungen tat-

sächlich gestiegen sind. Sicher scheint zu sein, dass die Ersatzpflanzungen privater und öffentlicher Natur nicht annähernd den Baumverlust ausgleichen. "Unterm Strich" ist die Grünbilanz also nicht ausgeglichen sondern negativ – wahrscheinlich stehen Baumvernichtung und Neubegrünung sogar in einem deutlichen – aber in seinem Ausmaß eben absolut unbekanntem Missverhältnis.

3. Die Genehmigungsfiktion spielt vordergründig nach Auskunft der Kommunen keine Rolle. Allerdings profitieren die Kommunen hierbei von der stark gesunkenen Zahl der Anträge insgesamt und von einem hohen Engagement der Mitarbeiter. Aussagen wie „Zeitdruck“ oder „Engagement“ machen deutlich, dass der Aufwand, die Falle der Genehmigungsfiktion zu verhindern (Bescheid innerhalb von drei Wochen) nicht unerheblich ist. Sonst würde nicht ein Drittel der Gemeinden angeben, dass die finanziellen und personellen Ressourcen zu gering sind.<sup>6</sup>
4. Der Zweck des Gesetzes: Bürokratieabbau und Bürgernähe scheinen nur für einen Teil der Gemeinden mit der neuen Gesetzgebung eingetreten zu sein. Ersteres wird fast immer nur dann auch positiv beurteilt, wenn der zahlenmäßige Rückgang der Genehmigungen betrachtet wird. Mit Blick auf die Verständlichkeit des Gesetzes herrschen teilweise deutlich geäußerte Zweifel und Kritik vor. Fast immer bewerten die Kommunen, die das

<sup>3</sup>Eine der Kommunen, Schmiedeberg, ist inzwischen nach Dippoldswalde eingemeindet.

<sup>4</sup>Vgl. Frage 1, 5 und 7.

<sup>5</sup>Vgl. Abb. 3.

<sup>6</sup>Vgl. Frage 4.

Gesetzeswerk als bürokratisch einschätzen - weil eben nicht einheitlich sondern nun aus Ausnahmen und Möglichkeiten bestehend - auch als bürgerfern; weil nun ein höherer Beratungsaufwand bestünde.

**D**as Gesetz hat mutmaßlich die Zahl der Baumfällungen erhöht, ohne dass es darüber einen Überblick gäbe. Es ist von erheblichen Grünverlust in den Städten und Gemeinden auszugehen, weil selbst bei stagnierender Zahl von Baumfällungen die erbrachten Ersatzpflanzungen diese bei weitem nicht ausgleichen.

**B**ürokratieabbau und Bürgernähe hat das Gesetz insofern gebracht, dass weniger Anträge zu bearbeiten sind. Gleichzeitig ist jedoch der Beratungsaufwand der Bürger und damit die Belastung der Ämter gestiegen, obwohl eigentlich deren Entlastung angestrebt war. Zuletzt werden die Kommunen nun auch finanziell schlechter gestellt, weil die Beratungsleistungen nun „kostenlos“ erbracht werden müssen und parallel höhere Kosten entstehen, wenn versucht wird, mit kommunalen Mitteln dem Baumverlust entgegenzuwirken. So werden letztlich die ursprünglichen Kosten des Einzelnen auf die Allgemeinheit übergewälzt.

# Umfrage - Rücklauf

Ende Januar 2014 hatten erst 32 der angeschriebenen 72 Kommunen auf die Anfrage geantwortet. Daraufhin wurden am 6. Februar 2014 die übrigen Kommunen erneut angeschrieben, mit der Bitte, den bereits vorliegenden Fragebogen zu beantworten und die Antworten bis 18. Februar 2014 an den BUND Sachsen zurück zu senden.

Bis zum 10. März 2014 hatten noch immer erst 47 Kommunen reagiert. Daraufhin hat der BUND Sachsen am 18. März 2014 eine Rechtsaufsichtsbeschwerde an die säumigen Kommunen versandt. Dieser letzte Schritt hat dazu geführt, dass bis zum 16. Mai 2014 alle Kommunen reagiert haben. Fünf Gemeinden (Auerbach, Coswig, Neustadt(Sachsen), Radeburg und Werdau) haben angegeben, über keine Baumschutzsatzung mehr zu verfügen und deshalb nicht auskunftsfähig zu sein.

Oschatz und Reichenbach haben ebenfalls keine Baumschutzsatzung mehr, waren jedoch dennoch in der Lage, Auskunft zu geben. Im Gegensatz zu Borna, Chemnitz, Crimmitschau und Flöha, die sich nicht zu einer qualifizierten Auskunft in der Lage sahen. Die Gemeinde Schneeberg, deren Antwort als erste am 30. November 2013 eintraf, konnte ebenfalls zunächst keine Auskunft geben, weil die Anträge auf Baumfällungen bereits archiviert gewesen wären (!) und hat diese Auskunft im Februar 2014 nachgeholt.

Die Gemeinde Neukirch/Lausitz ist nur bereit, gegen Bezahlung einer Gebühr, Auskünfte zu geben. Eilenburg hat um Aufschub bis zum 31. August 2014 (!) gebeten.

Keineswegs hat die Auskunftsgeschwindigkeit der Kommunen mit

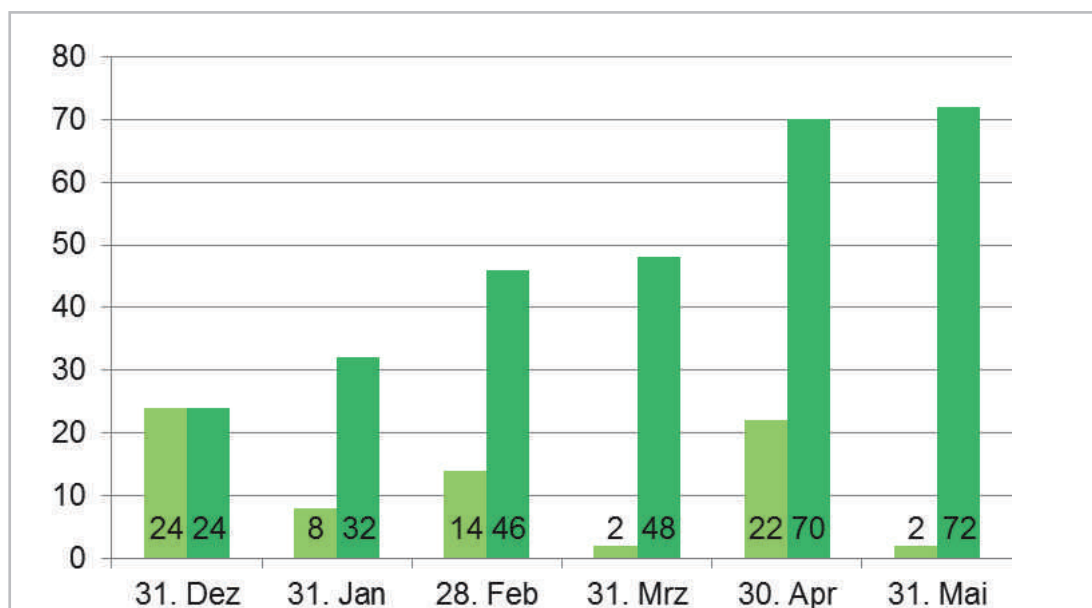


Abb. 1: Rückmeldungen pro Monat, hellgrün/Monat, dunkelgrün/gesamt, (2013/2014)



deren Größe zu tun. So haben die drei größten Städte nach der ersten Anfrage (Dresden), der zweiten (Leipzig) oder erst nach der Rechtsaufsichtsbeschwerde (Chemnitz) reagiert, während kleine Gemeinden wie Neumark (kleinste angeschriebene Kommune mit 3.013 Einwohnern) bereits im Dezember reagiert haben.

Die Ursache für die großen Unterschiede in der Bearbeitung lässt sich leider im Rahmen der Umfrage nicht klären. Zu vermuten wären folgende Gründe:

1. Anfragen gemäß Sächs.UIG werden in den Kommunen mit unterschiedlicher Priorität behandelt, wobei die Spannweite der Priorisierung offenbar von „wichtig, möglichst schnell bearbeiten“ bis „unwichtig, eine Bearbeitung ist nicht notwendig“ reicht.
2. Wenn die schleppende Bearbeitung nicht an einer Missachtung des SächsUIG liegt, wäre zu vermuten, dass das Thema Baumschutz in vielen Kommunen auf geringes Interesse stößt. Wenn dies auch in vielen Kommunen zutreffen mag, so gibt es andere Kommunen, die sich ausdrücklich für die späte Beantwortung der Anfrage entschuldigen und dies z. B. auf die geringe personelle (Unter-)Besetzung bzw. den generell hohen Arbeitsdruck schieben.
3. Letzteres wird ausgesprochen häufig beklagt, so dass in den meisten Fällen offenbar eine Gemengelage aus hoher Arbeitslast, fehlender fachlicher Kompetenz (z. B. nur einem zuständigen Mitarbeiter für Baumschutz) und einer häufigen Geringschätzung für Baumschutz und das SächsUIG ursächlich ist.

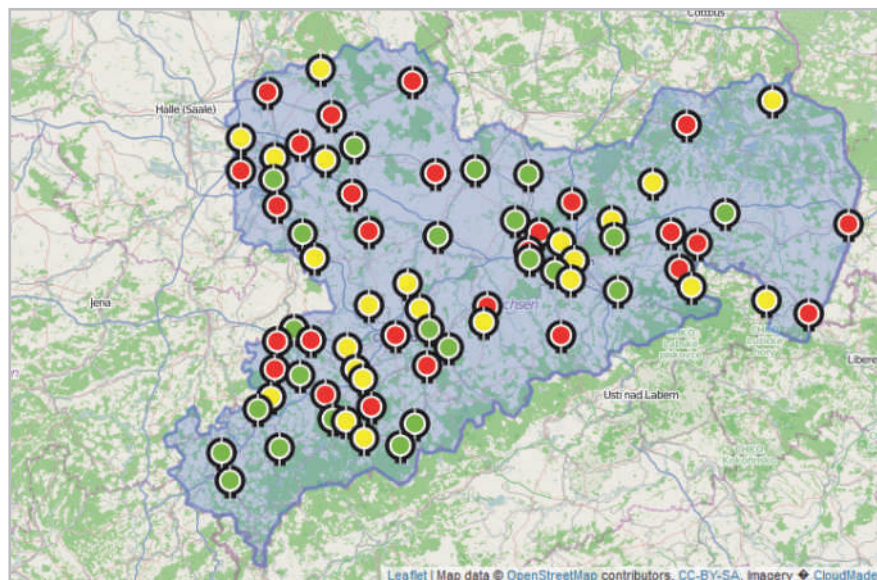


Abb. 2: Übersichtskarte der Rückmeldungen – grün: Rückmeldung bis zum 31.12.2014; gelb: Rückmeldung bis zum 18.03.2014; rot: Rückmeldung nach dem 18.03.2014

# Umfrage - Einzelauswertung

## Frage 1:

Wie viele Genehmigungsverfahren zur Fällungen durch Gesetz oder kommunale Baum- bzw. Gehölzschutzsatzung geschützter Bäume wurden seit 2008 in Ihrem Stadt-/Gemeindegebiet pro Jahr durchgeführt? Wie viele Auflagen zu Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen wurden erteilt? Welche Baumarten, Altersgruppen und Wohnlagen sind besonders betroffen? Welche und wie viele Verstöße gegen Natur- und Artenschutzgesetze oder kommunale Baum- bzw. Gehölzschutzsatzung wurden erfasst?

59 Kommunen (82%) haben den der Umfrage beiliegenden Fragebogen ausgefüllt.

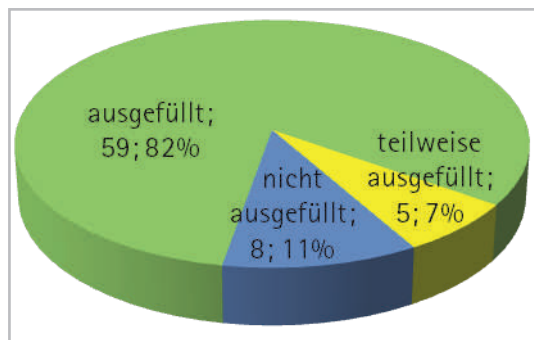


Abb. 3: Rückmeldungen pro Monat, hellgrün/Monat, dunkelgrün/gesamt.

Generell ist festzustellen, dass bis zur Einführung des „Baum-ab-Gesetzes“ die Zahl der jährlichen Anträge auf Baumfällungen bei den 59 Kommunen bei insgesamt über 9.000 lag. Im Einführungsjahr ist die Zahl auf 8.501 An-

träge gesunken, seitdem über 2.855 (2011), 2.952 (2012) auf 2.460 (2013) gesunken. Wobei die Zahl der Anträge nichts über die beantragte Zahl der Baumfällungen aussagt. In einem Antrag können durchaus mehrere Fällungen beantragt sein (vgl. Abb. 4).

Auch die Zahl der geleisteten Ersatzpflanzungen ist stark zurückgegangen von über 6.000/Jahr auf max. 3.291 im Jahr 2013 (vgl. Abb. 4).

Dass die Zahl der Ersatzpflanzungen zurückgegangen ist, ist in diesem Zusammenhang wenig überraschend, da diese nur im Zusammenhang mit genehmigten Baumfällungen angeordnet werden. Gibt es also weniger Anträge und Genehmigungen sinkt automatisch die Zahl der Ersatzpflanzungen, wobei es zusätzlich in vielen Kommunen das Problem gibt, die Leistung von Ersatzpflanzungen zu kontrollieren.

Die Qualität der Ersatzpflanzungen ist zweifelhaft. So werden z. T. Sträucher als Ersatzpflanzungen für „gestandene“ Bäume angeführt, Nadelhölzer für Laubbäume, etc.

Unübersichtlich gestaltet sich die Auswertung der weiteren Nachfragen aus Frage 1, die in einer beiliegenden Tabelle erfasst werden sollten. So antworten einzelne Gemeinden sehr detailliert andere dagegen nur ganz allgemein. Die Fällung vieler Baumarten scheint nicht explizit erfasst zu sein, die durch das „Baum-ab-Gesetz“ ohne Genehmigungsverfahren zu fällenden Ar-

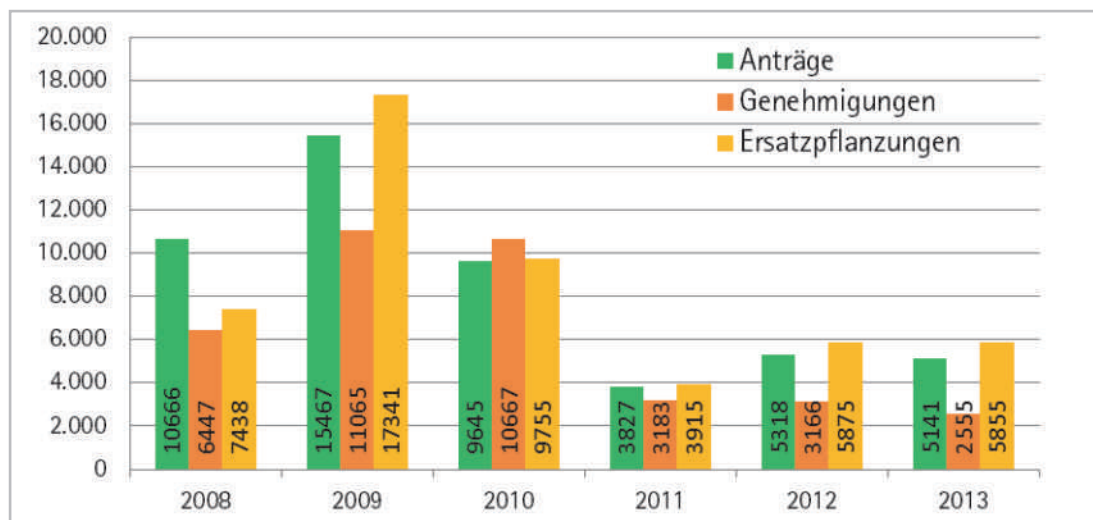


Abb. 4: Zahl der Anträge, Genehmigungen und Ersatzpflanzungen/Jahr; N=59 Kommunen.

ten häufig ohnehin nicht, Verstöße gegen Natur- und Artenschutzgesetz sind oftmals nicht bekannt oder dokumentiert, gleiches gilt für Verstöße gegen kommunale Baum- bzw. Gehölzschutzsatzungen.<sup>7</sup>

## Frage 2:

Liegen Ihnen sonstige Erfassungen und Informationen über die Auswirkungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vor, z.B.: Wie viele nicht mehr geschützte Gehölze wurden im Stadt-/Gemeindegebiet seit Inkrafttreten des Gesetzes schätzungsweise genehmigungsfrei gefällt? Welche/wie viele seltene und/oder geschützte Gehölze wurden aus Unkenntnis der Gesetzeslage zerstört?

<sup>7</sup>Hierzu siehe Anlage 3: Auswertung der eingegangenen Tabellen.

<sup>8</sup>Stadtverwaltung Görlitz im Antwortschreiben vom 7. Mai 2014.

Hier gehen die Antworten weit auseinander. So werden häufig keine An-

gaben zu der Frage gemacht, bzw. nach Aussage der Kommune gibt es keine Angaben dazu.

Einige Kommunen konstatieren aber, dass sie den Eindruck haben, dass die genehmigungsfreien Baumarten tatsächlich verstärkt gefällt werden, dass die Zahl der Baumfällungen generell zunähme oder sogar „eine unzweifelhaft drastische Zunahme von Fällungen von nunmehr ungeschützten Gehölzen“<sup>8</sup> festzustellen wäre.

## Frage 3:

Wie viele durch Gesetz oder kommunale Baum- bzw. Gehölzschutzsatzung geschützte Gehölze konnten seit Oktober 2010 ohne Erteilung einer Genehmigung gefällt werden, weil die dreiwöchige Bearbeitungsfrist des Antrags durch die zuständige Behörde nicht eingehalten wurde (sog. Ge-

nehmungsfiktion)?

Zu dieser Fragen konnten oder wollten 25 Kommunen keine Aussage machen. 37 Kommunen haben ausgesagt, dass es Ihnen immer möglich war, die Genehmigungsfrist einzuhalten oder dass es nur wenige Einzelfälle gab, in denen dies nicht möglich war. Allerdings wurde häufiger von der Möglichkeit eines Zwischenbescheides Gebrauch gemacht, gelegentlich ein Aufschub beantragt. Insgesamt 11 Kommunen geben an, dass Ihnen die Frist zu kurz erscheint und diese nur durch mehr Mitarbeiter bzw. besonderes Engagement der Mitarbeiter zu bewältigen sei. Lediglich drei Gemeinden geben an, häufiger die Frist zu überschreiten. Von den restlichen Gemeinden fehlen diesbezügliche Angaben.

Es ergibt sich hier also ein uneinheitliches Bild. Insgesamt scheint sich der Druck auf die genehmigenden Behörden erhöht zu haben, wenn selbst jene Kommunen, welche die Frist immer eingehalten haben, den Zeit- und Arbeitsdruck beklagen und gelegentlich zu „Finten“ greifen müssen, um die Genehmigungen fristgerecht erteilen zu können.

#### **F**rage 4:

Hat Ihre Stadt/Gemeinde ausreichend Ressourcen, um die Einhaltung bestehender Schutzvorschriften zu gewährleisten?

Hier zeigt sich erneut ein uneinheitliches Bild. Mehr als ein Drittel der Kommunen sieht sich nicht in der Lage, diese Frage überhaupt zu beantworten. Ein weiteres Drittel geht davon aus, dass es die Einhaltung der Schutzvorschriften gewährleisten kann und nur ein knappes Drittel verneint dies, wenn auch z. T. recht drastisch: „Die personellen und materiell-technischen Ressourcen... sind natürlich nicht vorhanden. Prävention ist nicht möglich.“<sup>9</sup>

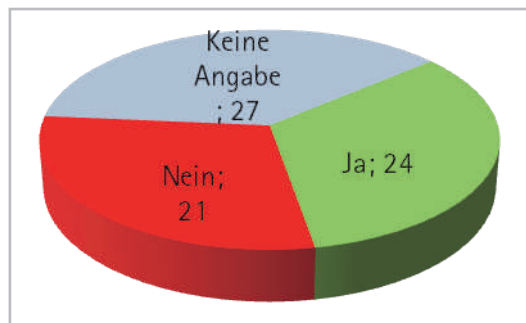


Abb. 5: Verteilung der Antworten, Zahl der Gemeinden/ Antworten

#### **F**rage 5:

Wie und mit welchen finanziellen Mitteln hat Ihre Stadt/Gemeinde die infolge des Gesetzes zur Vereinfachung des Landesumweltrechts eingetretenen Baumverluste kompensiert?

Die Beantwortung dieser Frage fällt den Kommunen vielfach schwer. Baumverluste wären ja in erster Linie durch die Antragsteller auf Baumfällungen, bzw.

<sup>9</sup>Antwort der Stadt Leipzig vom 4. März 2014.



durch die jetzt von dieser Pflicht befreiten Baum-fälller zu leisten und nicht durch die Stadt/Gemeinde. Bei den jetzt genehmigungsfreien Baumfällungen wird in den Kommunen verbreitet davon ausgegangen, dass keinerlei Ersatzpflanzungen geleistet werden, bei den zu genehmigenden Fällungen werden die genehmigten Anträge in der Regel mit der Auflage von Ersatzpflanzungen versehen, diese Auflage aber nur unzureichend geprüft (siehe Frage 4).

Darüber hinaus stehen in vielen Städten/Gemeinden Mittel bereit, Grün zu pflanzen und zu pflegen. Nicht selten werden diese Mittel aber als zu gering angesehen, um die nicht-genehmigungspflichtigen Baumfällungen zu kompensieren, häufig sogar als zu gering für die Erhaltung des Stadt/Gemeindegrüns.

Vereinzelt werden staatliche oder freistaatliche Fördergelder in Anspruch genommen. Generell sehen die meisten Gemeinden die vorhandenen Mittel als zu gering an, um ihrerseits den Baumverlust auf Privatgrund zu kompensieren.

## Frage 6:

Wie macht sich der mit dem o.g. Gesetz beabsichtigte „Verwaltungs- und Bürokratieabbau mit mehr Bürgernähe“ in Ihrer Verwaltung bemerkbar?

Nach Meinung einer Mehrzahl der

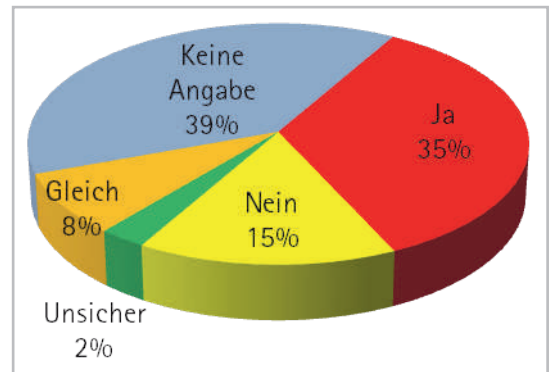


Abb. 6: Prozentuale Verteilung Verwaltungs- und Bürokratieabbau

Kommunen (25) hat ein bedeutender Verwaltungsabbau stattgefunden, da erheblich viel weniger Anträge auf Baumfällungen eingehen und keine Kostenbescheide erstellt werden müssen. Die Genehmigungsfriktion führt aber offenbar vielfach zu einem gestiegenen Aufwand und erhöhtem Zeitdruck in der Bearbeitung. Nur wenige Gemeinden (6) können keine Unterschiede zu früher feststellen. Allerdings habe sich vielfach die Art der Arbeit verändert: Wurden früher in erster Linie Fällanträge bearbeitet, müssen heute Bürger mehr beraten und über die Feinheiten der Gesetzeslage aufgeklärt werden (vgl. Abb. 6). So haben eine Reihe von Städten und Gemeinden das Gesetz als Beispiel für mehr „Bürgerferne“ beurteilt, nur sechs sehen deutlich mehr Bürgernähe (vgl. Abb. 7).

Auffällig ist für beide Teile der Frage, dass eine große Anzahl von Städten und Gemeinden, diese nicht beantworten kann oder will bzw. nur einen Teilaspekt der Frage beantwortet. So wurde die Beurteilung zur Bürgernähe

von nur insgesamt 18 also nicht einmal einem Drittel der Kommunen abgegeben.

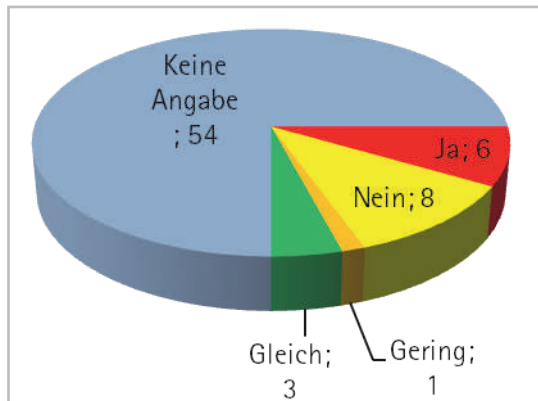


Abb. 7: Verteilung der Antworten, Zahl der Gemeinden/ Antworten

ohne den gesetzlichen Zwang gesunken – dies um so mehr, weil vielerorts auch bei genehmigungspflichtigen Fällen das Personal zur Nachkontrolle fehlt.

## Frage 7:

Wie gehen, nach Ihrer Einschätzung, die Bürger Ihrer Stadt/Gemeinde mit der neu gewonnenen Freiheit zum Gehölzschnitt um? Gibt es z.B. eine erhöhte Bereitschaft zum freiwilligen Nachpflanzen?

In der Beantwortung dieser Frage kristallisieren sich zwei Kernpunkte heraus:

Viele Kommunen gehen davon aus, dass mehr Bäume gefällt werden, weil bei vielen Bäumen jetzt kein Genehmigungsbedarf mehr besteht und mit dem Abbau dieses gesetzlichen Hindernisses einfach „zur Axt gegriffen“ wird.

Eine erhöhte Bereitschaft zur freiwilligen Nachpflanzung besteht nach Ansicht der Kommunen überhaupt nicht. Ganz im Gegenteil ist diese Bereitschaft

# Anlage 1

## A - L

Annaberg-Buchholz  
Aue  
Auerbach  
Bad Dübén  
Bannewitz  
Bautzen  
Bischofswerda  
Böhlen  
Borna  
Brand Erbisdorf  
Brandis  
Burgstädt  
Chemnitz  
Colditz  
Coswig  
Crimmitschau  
Crottendorf  
Delitzsch  
Döbeln  
Dresden  
Eilenburg  
Flöha  
Frankenberg  
Freiberg  
Freital  
Frohburg  
Glauchau  
Görlitz  
Grimma  
Großenhain  
Hohenstein-Ernsttal  
Hoyerswerda  
Kamenz  
Klipphausen  
Leipzig  
Leubsdorf  
Lugau

## M - Z

Markkleeberg  
Markranstädt  
Meerane  
Meißen  
Mittweida  
Neukirch (Lausitz)  
Neumark (Vogtl.)  
Neustadt (Sachs)  
Oelsnitz  
Oschatz  
Pirna  
Plauen  
Radeberg  
Radebeul  
Radeburg  
Reichenbach (Vogtl.)  
Riesa  
Schkeuditz  
Schmiedeberg  
Schneeberg  
Schwarzenberg  
Sebnitz  
Seiffhennersdorf  
Stollberg  
Taucha  
Torgau  
Wachau  
Weißwasser  
Werdau  
Wildenfels  
Wilsdruff  
Wurzen  
Zittau  
Zschopau  
Zwickau  
Zwönitz  
Zwickau  
Zwönitz

# Anlage 2

<b>Antwortbogen</b> (zur Anfrage des BUND Sachsen zu Gehölzfällungen)			
Stadt/Gemeinde:	Erteilte Genehmigungen zur Fällung von Bäumen, die der Baumschutzsatzung unterliegen	überwiegend betroffene Baumarten, überwiegend betroffenes Baumalter, überwiegend betroffene Wohnlagen	Anzahl und Art erfasster Verstöße gegen Natur- und Artenschutz-gesetze od. bestehende Baumschutzsatzung
.....	im Zusammenhang mit der Herstellung der Verkehrssicherheit oder wegen erheblicher Nutzungseinschränkungen	im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	
<b>Anzahl:</b>	2008	2009	2010
Anträge Baumfällung			
Genehmigungen			
Ersatzpflanzungen			
<b>Anzahl:</b>	2008	2009	2010
Anträge Baumfällung			
Genehmigungen			
Ersatzpflanzungen			
<b>Anzahl:</b>	2011	2012	2013
Anträge Baumfällung			
Genehmigungen			
Ersatzpflanzungen			
<b>Anzahl:</b>	2011	2012	2013
Anträge Baumfällung			
Genehmigungen			
Ersatzpflanzungen			
<b>Anzahl:</b>	2011	2012	2013
Anträge Baumfällung			
Genehmigungen			
Ersatzpflanzungen			











Kommunen	Anzahl beantragter zu fallender Bäume	Anzahl der Genehmigungen	Anzahl der Ersatzpflanzungen	Laubbaum	Eiche	Ahorn	Birke	Buche	Esche	Robine	Kastanie	Linde	Pappel	Weide	Ulme	Ehre	Nadelbaum	Kiefer	Lärche	Tanne	Fichte	Obstbaum	im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	Anzahl erfasster Verstöße gegen Natur- und Artenschutzgesetze oder bestehende Baumschutzsatzung	Bemerkungen
<b>Frankenberg</b>																									
2008	18	18	51									X										1	1	28	
2009																									
2010																									
2011	3	3	6					X														1	1	6	
2012	26	26	85					X														1	1	93	
2013	12	12	44		X																				
<b>Frettal</b>																									
2008	287	240	224	202																		47	41	49	1 wurde zur Anzeige gebracht
2009	266	223	211	190																		43	42	54	4 ungenehmigte Fällungen
2010	147	131	122	127																		36	33	47	17 versäumte Ersatzpflanzungen
2011	61	41 <sup>ss</sup>	25	27																		20	18	24	7 = 7/2 ungenehmigte Fällungen
2012	57	27 <sup>ss</sup>	15	20																		20	13	19	4 versäumte Ersatzpflanzungen
2013	44	26 <sup>ss</sup>	24	34																		18	17	22	6 versäumte Ersatzpflanzungen
<b>Freiburg</b>																									
2008	269	259	255	380			X	X			X	X	X				X	X				10	4		40 - 50 Jahre
2009	276	263	250	450		X	X	X			X	X	X				X	X				13	3		
2010	225	215	189	300		X	X	X			X	X	X				X	X				10	5		70 - 80 Jahre
2011	120	110	103	105		X	X	X			X	X	X				X	X				10	6		
2012	104	99	82	140		X	X	X			X	X	X				X	X				5	8		wegen Baumaßnahmen
2013	118	113	85	250		X	X	X			X	X	X				X	X				5	4		
<b>Fronburg</b>																									
2008		46	42	50			X	X					X				X	X				13	13	~1:1	Tanne -30-50 Jahre
2009		57	50	57			X	X					X				X	X				11	11	~1:1	
2010		39	35	39				X			X	X	X				X	X				8	8	~1:1	
2011		4	4	4				X			X	X	X				X	X				1	1	~1:1	
2012		9	8	10				X			X	X	X				X	X				2	2	~1:1	
2013		9	9	10				X			X	X	X				X	X				3	3	~1:1	
<b>Glauchau</b>																									
2008	309	60	57	(277) 127														X	X			15	14		
2009	192	54	52										X					X	X			10	8	1	
2010	70	20	16	(55) 5									X					X	X			4	4		
2011	13	4	4					X	X	X	X	X	X					X	X			3	3		
2012	58	21	20	21		X	X	X	X	X	X	X	X					X	X			2	2		
2013	46	18	16	20		X	X	X	X	X	X	X	X					X	X			8	8		
<b>Gorlitz</b>																									
2008		siehe Antwortbogen					X	X					X	X			X	X							
2009							X	X	X				X	X			X	X							
2010							X	X	X				X	X			X	X							
2011							X	X	X				X	X			X	X							
2012							X	X	X				X	X			X	X							
2013							X	X	X				X	X			X	X							
<b>Grimma</b>																									
2008		84	ca. 200	ca. 250 B														X	X				15		
2009		85	ca. 230	ca. 260 B									X					X	X				18		
2010		25	ca. 90 B	ca. 120 B									X					X	X				8		
2011		17	ca. 40 B	ca. 60 B									X					X	X				3		
2012		16	ca. 18 B	ca. 30 B									X					X	X				6		
2013		15	ca. 25 B	ca. 30 B									X					X	X				12		



Kommunen	Jahr	Anzahl beantragter zu fällender Bäume	Anzahl der Genehmigungen	Anzahl der Ersatzpflanzungen	Laubbaum	Eiche	Ahorn	Birke	Buche	Esche	Robine	Kastanie	Linde	Pappel	Weide	Ulme	Ehre	Nadelbaum	Kiefer	Lärche	Tanne	Fichte	Obstbaum	Maßnahmen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	Anzahl erfasster Verstöße gegen Natur- und Artenschutzgesetze oder bestehende Baumschutzsatzung	Bemerkungen	
Marktleiberg	2008	214	213	76				X											X	X			32	32	Baumschutzsatzung		
	2009	226	223	80				X											X	X			33	33	*		
	2010	137	136	46				X											X	X			17	17	16*		
	2011	67	67	17				X											X	X			12	12	*		
	2012	38	38	21				X											X	X			13	13	10*		
2013	56	56	22				X											X	X			11	11	11*	Stand 10.12.2013		
Markranstädt	2008																										
	2009																										
	2010			4 insgesamt	X	X			X	X																	
	2011			1																							
2012			17	*																							
2013			12	102																							
Meerane	2008	240	75	200	168	X																		35		6 Verstöße- 2x unwissen, 4x ohne Gf	
	2009	225	87	187	158	X																		28		3 Verstöße ohne Grund	
	2010	147	50	140	78	X																		8		4 Verstöße ohne Grund	
	2011	137	68	137	45	X																		4		10 - davon 6x "man darf alles fällen"	
	2012	114	44	114	64	X																		6		8 - davon 3x "man darf alles fällen"	
2013	94	31	94	74	X																		8		4 "man darf alles fällen"		
Meißen	2008	131	115	258																				25	86	54% Nadelbäume, 24% geschützte Arten	
	2009	118	114	287																				18	491	50% Nadelbäume, 30% geschützte Arten	
	2010	87	83	169																				22	37	27% Nadelbäume, 27% geschützte Arten	
	2011	26	25	30	X				X															9	65	Fichte - 70-120 Jahre	
	2012	30	27	57					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	6	20	20 falsche Bäume gefällt (Verwechslung 70-120 Jahre, im ges. Stadtgebiet)	
2013	11	9	18					X															3	2	61 nachträgliche Genehmigung		
Neumark	2008	52	48	30				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							5	5		
	2009	18	17	5				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							—	—		
	2010	20	18	4				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							—	—	Baumfällung außerhalb der gesetzlichen Zeit	
	2011	14	8	1				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							1	1		
	2012	11	8	2				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							2	2		
2013	12	10	2				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							1	1			
Oelsnitz/V.	2008	90	90	15					X															8			
	2009	91	91	46				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							10		1 Bußgeld	
	2010	33	33	13				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							3		1 Bußgeld	
	2011	10	10	13				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										
	2012	19	19	49				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							2			
2013	19	16	35				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X							3		3 Versagungen		
Oschatz	2008	81	81	81				X																			
	2009	79	79	79				X																			
	2010	44	44	44				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										
	2011	4	4	4				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										
	2012	4	4	4				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										













## Impressum

Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Sachsen e.V. (BUND), Friends of the Earth, Brühl 60, 09111 Chemnitz, V.i.S.d.P.: Dr. David Greve, Telefon: 0371 301477, Fax: 0371 301478, E-Mail: [info@bund-sachsen.de](mailto:info@bund-sachsen.de), Grafik /Layout: Carola Kunze, Juli 2014